

DIE LINKE.

Fraktion in der Stadtvertretung
der Landeshauptstadt Schwerin

Schwerin, 25.02.2019

Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Stadtvertretung am 11.03.2019
gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

Wohnungsräumungen und Entwicklung der Anzahl von Obdachlosigkeit betroffener Personen in der Landeshauptstadt Schwerin

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die SVZ berichtete kürzlich, dass die Obdachlosenunterkunft an der Kapazitätsgrenze stoßen würde. Vor diesem Hintergrund bitte ich um die Beantwortung nachstehender Fragen.

1. Wie hat sich die Zahl der Räumungsklagen in der Landeshauptstadt Schwerin in den Jahren 2014-2019 entwickelt?
2. Wie hat sich die Zahl der von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen in der Landeshauptstadt Schwerin in den Jahren 2014-2019 entwickelt?
3. Wie beurteilt die Verwaltung diese Entwicklung und gibt es eine Strategie zur Vermeidung bzw. Bekämpfung von Obdachlosigkeit?.
4. Welche Kapazität hält die Obdachlosenunterkunft derzeit vor und inwieweit sind die Aussagen, dass sich die Nutzung/Belegung an der Kapazitätsgrenze bewegt, zutreffend?
5. Welche Hilfsangebote werden von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen in der Landeshauptstadt Schwerin aktuell unterbreitet?

Fraktionsbüro

Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Telefon: 0385 / 545-2957, Fax:0385 / 5452958
Sprechzeiten: Dienstag 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: Stadtfraktion-Die-Linke@Schwerin.de Internet: www.die-linke-schwerin.de

6. Welche Hilfsangebote können bereits von Obdachlosigkeit betroffene Menschen derzeit in der Landeshauptstadt Schwerin über die Möglichkeit der Übernachtung in der Obdachlosenunterkunft hinaus in Anspruch nehmen?

Mit freundlichen Grüßen



Henning Foerster
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister 50 • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister
Dezernat für Jugend, Soziales und Kultur
Fachdienst Soziales

Fraktion DIE LINKE.
Im Hause

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 1.098
Telefon: 0385 545-2131
Fax: 0385 545-2139
E-Mail: bdiessner@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
25.02.2019		2019-03-04	Frau Diessner

**Ihre Anfrage zur Stadtvertretung am 11.03.2019
Wohnungsräumungen und Entwicklung der Anzahl von Obdachlosigkeit betroffener
Personen in der Landeshauptstadt Schwerin**

Sehr geehrter Herr Foerster,

zu Ihrer Anfrage informiere ich wie folgt:

Frage 1

Wie hat sich die Zahl der Räumungsklagen in der Landeshauptstadt Schwerin in den Jahren 2014 bis 2019 entwickelt?

Die Kommune ist verpflichtet, die durch Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit entstehenden Risiken sowohl für die Öffentlichkeit als auch für einzelne betroffene Personen abzuwehren. Der Erhalt von Wohnraum hat oberste Priorität, da alle Versorgungsformen nach einem Wohnungsverlust eine Verschlechterung der Situation der Betroffenen nach sich zieht. Die Landeshauptstadt Schwerin hilft bei der Sicherung der Wohnung und Unterbringung Wohnungsloser bzw. von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen.

Die Landeshauptstadt Schwerin erhält im Rahmen der Mitteilung in Zivilprozeßangelegenheiten durch das zuständige Amtsgericht Informationen über den Eingang von Klagen auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzug des Mieters. Die Mitteilung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Eine Information über anhängige Räumungsklagen aufgrund von nicht monetären bzw. verhaltensbedingten Gründen ist ebenfalls nicht legitimiert.

Die folgenden Zahlen ergeben sich somit ausschließlich aus den Meldungen nach dem 2. Teil, IV, Nr. 1 der Anordnung über die Mitteilung in Zivilsachen.

Anzahl/Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
	198	224	271	196	204

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des Bürgerbüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
Deutsche Bank AG BIC DEUTDE33HAN IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
VR-Bank e.G. Schwerin BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
HypoVereinsbank BIC HYVEDE33HAN IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
Commerzbank BIC COBADE33HAN IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Aufgrund der Mitteilung von Gerichtsvollziehern stellt sich der Vollzug der Räumung von Wohnraum im zeitlichen Ablauf wie folgt dar:

Anzahl/ Jahr	2014	2015	2016	2017	2018
	132	143	193	171	142

Mit dem Vollzug der Räumung sind die Betroffenen wohnungslos. In der überwiegenden Anzahl der Fälle werden jedoch Lösungen gefunden, mit denen die Obdachlosigkeit vermieden wird.

Frage 2

Wie hat sich die Zahl der von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen in der Landeshauptstadt Schwerin in den Jahren 2014 bis 2019 entwickelt?

Anders als zum Beispiel im Bereich des Leistungsbezuges nach SGB XII oder SGB II gibt es zum Thema „Obdachlosigkeit“ keine vollständige und belastbare Datenbasis. Deswegen kann die Zahl der Wohnungslosen und der von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen lediglich geschätzt werden. Auch in der Landeshauptstadt Schwerin kann nicht valide erfasst werden, wie viele Menschen wohnungslos sind oder in prekären Wohnverhältnissen leben. Als Indikator können hilfsweise die Daten der Belegung in der Wohnungslosenunterkunft herangezogen werden. Dabei ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme der Wohnungslosenunterkunft regelmäßig in den Wintermonaten ansteigt, um im Frühling und Sommer dann wieder rückläufig zu sein. Insgesamt steigt die Anzahl der Personen, die die Wohnungslosenunterkunft nutzen (müssen); die durchschnittliche Zahl der belegten Plätze war nach einem Anstieg in den Jahren 2016 und 2017 im vergangenen Jahr wieder rückläufig.

Die Belegung in der Wohnungslosenunterkunft stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Übernachtungen	Personen	Kalendertage	durchschn. belegte Plätze
2014	7692	346	365	21,07
2015	7301	355	365	20,00
2016	8835	407	365	24,21
2017	8903	422	365	24,39
2018	8244	433	365	22,59
Jan: 2019	967	43	31	31,19

Bei der Angabe „Personen“ handelt es sich um eine summarische Darstellung aller Personen, die im jeweiligen Zeitraum in der Wohnungslosenunterkunft übernachtet haben. Die Zahl beinhaltet auch sog. Durchreisende, die im Regelfall nur für eine Nacht oder sehr wenige Tage in Schwerin diese Unterbringungsmöglichkeit nutzen.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Wohnungslosenunterkunft durch die Berechtigten ist sehr heterogen und häufig nicht von Kontinuität geprägt.

Frage 3

Wie beurteilt die Verwaltung diese Entwicklung und gibt es eine Strategie zur Vermeidung bzw. Bekämpfung von Obdachlosigkeit?

Vorrangige Zielstellung ist es, Wohnungslosigkeit zu vermeiden. Der überwiegende Anteil der hier bekannt werdenden Räumungsklagen betrifft Personen, die Transferleistungen, in der Regel vom Jobcenter, erhalten. Zunächst ist auf die berechnete Eigenverantwortung der Kunden für den Einsatz der ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel hinzuweisen.

Vermieter mahnen Zahlungsrückstände in der Regel zeitnah an. Sofern die Betroffenen hier

entsprechend reagieren, kommt z.B. eine Direktzahlung an den Vermieter aus einem ausreichenden Leistungsanspruch nach SGB II aber auch nach SGB XII in Betracht, um so weitere Zahlungsrückstände mit der Folge einer fristlosen Kündigung und der Erhebung der Räumungsklage zu vermeiden.

In vielen Fällen sind Mietrückstände ein Indiz für eine insgesamt entstandene Verschuldungssituation. Im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II finanziert der kommunale Träger hier entsprechende Beratungsangebote in Schwerin. Zu den weiteren Unterstützungsangeboten wird auch auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 4

Welche Kapazität hält die Obdachlosenunterkunft derzeit vor und inwieweit sind die Aussagen, dass sich die Nutzung / Belegung an der Kapazitätsgrenze bewegt, zutreffend?

Die Unterbringung in der Wohnungslosenunterkunft Schwerin ist nach den Maßgaben des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V geregelt.

Die Wohnungslosenunterkunft hat eine maximale Belegungskapazität von 45 Plätzen. Per 27.02.2019 sind 28 Personen dort untergebracht. Richtig ist, dass im November und Dezember 2018 an wenigen Tagen fast die maximale Belegungskapazität der Wohnungslosenunterkunft erreicht wurde.

Frage 5

Welche Hilfsangebote werden von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen in der Landeshauptstadt Schwerin aktuell unterbreitet?

Bei jeder Klage auf Räumung (Mitteilung vom Amtsgericht) und jeder Räumung (Mitteilung vom zuständigen Gerichtsvollzieher) wird der Mietschuldner angeschrieben und zu einem Gesprächstermin eingeladen, mit dem Ziel, eine Situations- und Bedarfsanalyse zu erstellen und daraus Unterstützungsmaßnahmen zu entwickeln. Wenn der Wohnraum nicht erhalten werden kann oder soll (z.B. Trennung vom Partner, Wohnraum nicht angemessen), erfolgt parallel die beratende Unterstützung bei der Suche von geeignetem Wohnraum. Ist ein Mietschuldner nicht in der Lage, hier selbstständig tätig zu werden, erfolgt eine weitergehende Unterstützung durch Übernahme der Gespräche/Verhandlungen mit den Vermietern, um eine gemeinsame Lösung zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit zu finden (z. B. Ratenzahlungsvereinbarung, Darlehensübernahme). Stellt sich heraus, dass weiterführende Hilfen notwendig sind, wird die entsprechenden Stelle, wie Betreuungsbehörde, Jugendamt, Sozialleistungsträger, Träger der Wohlfahrtspflege etc. hinzugezogen. Ist erkennbar, dass eine Schuldensituation ursächlich für den drohenden Wohnraumverlust ist, erfolgt eine Weitervermittlung an die Schuldnerberatung. Neben dem Erhalt des Wohnraums soll vor allem darauf hingewirkt werden, dass künftig eine Situation des drohenden Verlusts von Wohnraum vermieden wird. Dazu zählt auch eine nachgehende Begleitung der Betroffenen, um sie zu befähigen, insbesondere die zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendigen Verpflichtungen (Miete und Energie) künftig einzuhalten.

Frage 6

Welche Hilfsangebote können bereits von Obdachlosigkeit betroffenen Menschen derzeit in der Landeshauptstadt Schwerin über die Möglichkeit der Obdachlosenunterkunft hinaus in Anspruch nehmen?

Grundsätzlich steht obdachlosen Menschen das gesamte Beratungsangebot, das freie Träger in Schwerin vorhalten, zur Verfügung.

Bei der Bahnhofsmision gibt es Unterstützung durch die vorübergehende Nutzungsmöglichkeit

warmer Räume und Ausreichung warmer Getränke.

Das Projekt „Hand in Hand“ (Träger: Bildungswerk der Wirtschaft) ist ein neues Projekt in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter, das für die Zielgruppe obdachloser Leistungsbezieher nach SGB II niederschwellig Unterstützung und Beratung anbietet.

Neben dem gesetzlichen Anspruch der Hilfen zur Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel SGB XII gibt es derzeit gemeinsam mit einem Träger konzeptionelle Überlegungen zur Schaffung eines weiteren Angebots für die Zielgruppe der Obdachlosen.

Abschließend möchte ich Sie auf den Sozialbericht 2018 der Landeshauptstadt Schwerin hinweisen, der auch zur Thematik der Wohnungslosigkeit unter 3.4 umfassend ausführt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister